

Hinweisblatt Abgeschlossenheitsbescheinigung Stadt Horb a. N.

Seit dem 01. Januar 2025 erfolgt die Antragsstellung sowie die Bescheinigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung ausschließlich digital über das Virtuelle Bauamt (ViBa) der Stadt Horb a. N.:
[https://bw.digitalebauenehmigung.de/horb-neckar/](https://bw.digitalebaugenehmigung.de/horb-neckar/)

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können (zum Beispiel Erwerber) oder die eine Einverständniserklärung einer der zuvor genannten Antragsberechtigten vorlegen.

Erforderliche Unterlagen (im Format PDF/A)

- ✚ Lageplan bzw. Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:500
- ✚ Aufteilungspläne (Maßstab frei wählbar, muss jedoch überprüfbar sein)
 - Grundrisse
 - Ansichten
 - Schnitte
- ➔ Auf den Plänen muss der Maßstab, die Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer stehen

- ✚ Wohnflächenberechnung
- ✚ 1000stel Berechnung
 - ➔ Wird von der unteren Baurechtsbehörde inhaltlich nicht geprüft

Bitte reichen Sie die Pläne und Berechnungen als einzelne Dateien im Virtuellen Bauamt hoch.

Es wird empfohlen, einen qualifizierten Entwurfsverfasser mit der Erstellung der Antragsunterlagen zu beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Jede in sich abgeschlossene Eigentumseinheit muss mit einer Nummer gekennzeichnet sein. Dabei muss jeder einzelne Raum (einschließlich Balkone) mit einer Nummer gekennzeichnet werden. Die Zuordnung muss eindeutig sein. Soll an Stellplätzen, ebenerdigen Terrassen sowie außerhalb des Gebäudes liegenden Teilen des Grundstücks Sondereigentum begründet werden, müssen diese durch vollständige zeichnerische Darstellung und Maßangaben im Aufteilungsplan (Grundriss, Lageplan) eindeutig bestimmt sein.

Gemeinschaftseigentum (bspw. das Treppenhaus, der Heizungsraum) soll gesondert gekennzeichnet sein (bspw. mit dem Buchstaben „G“).

Sollte das Grundbuch sowie die Grundbuchblatt. Nr. des betroffenen Grundstücks nicht bekannt sein, tragen Sie in das Pflichtfeld in ViBa ein „X“ ein.

Hinweis:

Die Überprüfung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen und von Sondernutzungsrechten (wie z.B. Stellplätze, Freiflächen und Wohnflächenberechnungen) sind nicht Bestandteil der Abgeschlossenheitsbescheinigung. Die Bescheinigung ergeht unbeschadet von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Die Kosten der Abgeschlossenheitsbescheinigung sind abhängig vom Einzelfall. Erkundigen Sie sich bitte bei der Antragstellung.